

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

GEO-MONT AEB:
die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GEO-MONT für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen (Stand 2021);

Änderungsauftrag:
Eine Änderung der Bestellung, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der Bestellung oder an Teilen davon vorzunehmen;

Bestellung:
Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen, einschließlich elektronischer Bestellung;

Embedded Software:
Software, die für den Betrieb der Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;

Gewerbliche Schutzrechte:
(a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen weltweiten Schutzes;

Kunde:
die Partei, die Produkte und/oder Leistungen vom Lieferanten bestellt;

Kundendaten:
alle Daten oder Informationen, einschließlich Personenbezogener Daten, die vom Lieferanten in Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den Kunden oder ihre jeweiligen Kunden oder Lieferanten beziehen;

Leistungen:
die vom Lieferanten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen;

Lieferant:
die Partei, die dem Kunden die Produkte liefert und/oder die Leistungen erbringt;

Lieferort:
ein vom Kunden vorgegebener Ort, wie z.B. Lager, Werk oder andere Räumlichkeiten für die physische Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Leistungen, welcher der Geschäftssitz des Kunden sein kann (einschließlich Orte, die gegebenenfalls in einer Preisliste aufgeführt werden) oder die Orte eines Dritten sein können, wie z.B. von Speditionen oder Logistikdienstleistern, oder, wenn kein Ort angegeben ist, ist es der Geschäftssitz des Kunden;

Lieferung:
Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß Ziffer 5.1;

Partei:
Kunde oder Lieferant, zusammen: die Parteien;

Personenbezogene Daten:
meint alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

Produkte:
die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Artikel und/oder alle Materialien, Dokumente oder Arbeitsergebnisse, die das Ergebnis der vom Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellten

Leistungen sind, in jeglicher Form und/oder auf jeglichem Medium wie z.B. Daten, Diagrammen, Zeichnungen, Berichten und Spezifikationen;

Schriftlich oder Schriftform:
wie in Ziffer 25 beschrieben;

Subunternehmer:
Subunternehmer und/oder Unterlieferant;

Vertrag:
eine schriftliche Vereinbarung und/oder Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen durch den Kunden vom Lieferanten einschließlich aller anderer Dokumente, die vom Kunden vorgelegt werden, um Teil derselben zu bilden, wie z.B. Spezifikationen (einschließlich von Spezifikationen des Lieferanten, die der Kunde akzeptiert hat oder solche, die der Kunde in der Bestellung heranzieht).

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der GEO-MONT AEB.

1.3 Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der GEO-MONT AEB.

2. ANWENDUNG

2.1 Die GEO-MONT AEB sind Bestandteil des Vertrags.

2.2 Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten beigefügte oder in diesen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartigen Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht schriftlich vom Kunden zugestimmt wurde.

2.3 Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch vollständiges oder teilweises Erfüllen der Bestellung.

2.4 Alle Änderungen des Vertrags müssen schriftlich vereinbart werden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Vertrag (einschließlich Bereitstellung notwendiger Dokumentation) und allen Anweisungen des Kunden;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter

3.1.4 geeignet für den im Vertrag bestimmten Zweck oder, in Ermangelung dessen, für die Zwecke geeignet, für die derartige Produkte und/oder Leistungen üblicherweise verwendet werden.

3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte gemäß Branchenstandards, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und auf eine Weise verpackt werden, die zur Bewahrung und zum Schutz der Produkte angemessen ist und ausreichend, um ein sicheres Entladen und eine Überprüfung am jeweiligen Lieferort zu ermöglichen.

3.3 Falls der Kunde qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist der Kunde befugt, den Lieferanten anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der Lieferant dem Kunden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information des Lieferanten über qualitätsbezogene

Probleme, zu berichten. Der Kunde behält sich vor, ein Audit bei dem Lieferanten auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird den Kunden unaufgefordert darauf hinweisen, wenn er Kenntnis darüber hat oder bekommt, dass qualitätsbezogene Probleme Auswirkungen auf die Produkte und/oder Leistungen haben können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 3.3 genauso, als ob der Kunden den Lieferanten hierüber informiert hätte.

3.4 Der Kunde kann Änderungsaufträge an den Lieferanten erteilen und der Lieferant wird derartige Änderungsaufträge ausführen. Wenn ein Änderungsauftrag eine Erhöhung oder Verminderung der Kosten von Leistungen oder Produkten oder der für die Durchführung erforderlichen Zeit verursacht, wird schriftlich eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefertermine vorgenommen. Wenn der Lieferant oder Kunde der Meinung ist, dass die Änderung sich auf die Kosten oder die für die Ausführung erforderliche Zeit für die Leistungen oder Produkte auswirkt, fordert er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen ab Ausgabe des Änderungsauftrags durch den Kunden die andere Partei dazu auf, den Änderungen des schriftlichen Vertrags zuzustimmen. Wenn eine derartige Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erreicht werden kann, kann der Kunde die Durchführung eines derartigen Änderungsauftrags anweisen, die Parteien werden dann anschließend gegebenenfalls die Konsequenzen (wie hier vorstehend angegeben) vereinbaren. Außer wie vorstehend ausdrücklich angegeben, führt der Lieferant eine Änderung nur bei Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags aus und ist weiterhin durch die Bestimmungen des Vertrags gebunden.

3.5 Sofern nicht anders durch das geltende Gesetz oder durch den Vertrag vorgesehen, darf der Lieferant die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen nicht aussetzen. Wo die GEO-MONT AEB den Kunden zu Handlungen verpflichtet (z.B.: zu antworten, zu benachrichtigen, zu testen usw.), ist der Kunde auch berechtigt, entsprechend durch einen Dritten zu handeln (d.h.: antworten, benachrichtigen, testen usw.).

3.6 Der Lieferant übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten oder seinen Subunternehmern in Bezug auf die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen widerfahren.

3.7 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags verantwortlich und wird – sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden verursacht wurden – den Kunden ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den Lieferanten, seine Beschäftigten oder Subunternehmern maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhandigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden vor Gericht erforderlich sind. Der vorstehende Satz hat keine Geltung, falls die Haftung oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden zurückzuführen ist.

3.8 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen alle Zahlungen zu leisten oder leisten zu lassen, die Beschäftigten und Subunternehmern des

Lieferanten, die nach dem Vertrag Produkte liefern oder Leistungen erbringen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden für alle geleisteten Zahlungen entschädigen und schadlos halten.

4. BEZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Zahlung erfolgt in dem Land, in dem der Lieferant registriert ist, sowie auf ein Bankkonto im Namen des Lieferanten. Der Preis gilt einschließlich aller Gebühren und Steuern (außer USt-/MwSt oder äquivalent) und aller Kosten für Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung von Produkten (einschließlich der Rückgabe von Mehrweg-Verpackungen).

4.2 Der Lieferant legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name des Lieferanten, Anschrift (über die der Lieferant auch tatsächlich erreicht werden kann) und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der Produkte und/oder Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Steuerbasis (Nettobetrag in Summe); Währung; Steuer- bzw. USt-/MwSt-Betrag; Steuer- bzw. USt-/MwSt-ID- Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; vereinbarte Zahlungsbedingungen. Der Lieferant gibt die Bestellnummer auf allen Rechnungen an (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen von Behörden, wie z.B. Steuerbehörden) und Kosten frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Ziffer 4.2 durch den Lieferanten entstehen.

4.3 Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

4.4 Der Kunde wird Rechnungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

4.5 Der Kunde erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

4.6 Leistungen, die auf Grundlage von Stundensätzen abzurechnen sind, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitcheckung des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant legt dem Kunden derartige Arbeitsnachweise zur Genehmigung vor, wie vom Kunden angewiesen, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitsnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitcheckungen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

4.7 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des Betrags und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte und/oder Leistungen vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

4.8 Zahlt der Kunde eine erhaltene Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum, kann der Lieferant schriftlich mitteilen, dass der Betrag überfällig ist. Fünf (5) Tage nach Erhalt dieser Mitteilung kann der Lieferant einen Zinssatz in Höhe von 3% über dem 3-Monats-LIBOR-Satz (für ungesicherte USA-Darlehen) auf den unbezahlten und unbestrittenen Betrag berechnen, ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig wurde (oder ein anderer zwischen den

Parteien schriftlich vereinbarter Termin), bis zum Eingang des geschuldeten Betrages; dieses gilt nicht, wenn die Zahlung im guten Glauben des Kunden strittig ist.

4.9 Der Lieferant wird für die Ausführung des Vertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Lieferanten, als "Beschäftigte Dritte" bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 4.9 und 4.10 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Beschäftigten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Vertrag beginnen.

4.10 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendengesetz, das Tariftreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet: (1.) Der Lieferant verpflichtet sich, die „Besonderen Arbeitsgesetze“ zu beachten und für deren Einhaltung durch beschäftigte Dritte zu sorgen; (2.) der Lieferant wird den Kunden von jeglicher Haftung oder Verpflichtung des Kunden gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder eines beschäftigten Dritten gegen eines der „Besonderen Arbeitsgesetze“ freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens des Kunden; (3.) im Falle einer Nichtbeachtung eines der „Besonderen Arbeitsgesetze“ durch den Lieferanten oder einen beschäftigten Dritten ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (4.) in dem Fall, dass der Kunde in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Lieferant oder ein beschäftigter Dritter gegen eines der „Besonderen Arbeitsgesetze“ verstößt, wird der Lieferant durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der „Besonderen Arbeitsgesetze“ belegen.

5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte gemäß INCOTERMS 2020 FCA an den Lieferort.

5.2 Die Leistungen werden an dem Lieferort erbracht.

5.3 Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit:

Anzahl der Pakete und Inhalte, die Zolltarifnummern des Auslieferlands und die Ursprungsländer aller Produkte; EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente als Nachweis des begünstigten Ursprungs, falls ein Freihandelsabkommen oder eine präferenzbegünstigte APS-Regelung der EU zugunsten des Landes des Lieferanten verwendet werden kann. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die EU-Lieferantenerklärung oder andere Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder

Subunternehmen ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen aufgeführt sind:

- Sanktionierte Personen gemäß aktuellen EU-Vorgaben;
- Embargoregelungen der EU.

5.4 Die Anlieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.

5.5 Bei Lieferung stellt der Lieferant (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem Kunden einen Lieferschein und alle anderen Export- und Importdokumente bereit, die in Ziffer 5.3 aufgeführt sind und die nicht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bereitgestellt werden müssen (oder vertragswidrig nicht bereitgestellt wurden). Wenn der Kunde einer Teillieferung zugestimmt hat oder wenn der Lieferant eine Teillieferung durchzuführen beabsichtigt und eine derartige Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

5.6 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software nicht auf den Kunden über. Der Lieferant räumt dem Kunden und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder zur Bedienung derselben ein oder der Lieferant stellt sicher, dass der Inhaber dieses Recht einräumt. Zur Klarstellung: Dem Lieferanten steht kein Eigentumsvorbehalt zu. Er wird alle Eigentumsrechte der Produkte an den Kunden übertragen, frei von Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen jeglicher Art (wobei die Eigentumsübertragung der Produkte den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Produkte gemäß dem Vertrag entbindet).

6. ABNAHME

6.1 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Kunden zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Falls der Kunde nach dem anwendbaren Recht dazu verpflichtet ist oder die Obliegenheit hat, den Lieferanten über Mängel zu informieren, ist der Kunde berechtigt, dies (1.) im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen und

(2.) im Fall von anderen Mängeln innerhalb einer Woche ab Feststellung des Mangels durch den Kunden zu tun. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Leistungen. Die Regelungen unter Ziffer 6.1 gelten nicht, soweit der Kunde aufgrund anderer Bestimmungen von derartigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten freigestellt ist.

6.2 Die Leistungen bedürfen der schriftlichen Abnahme durch den Kunden. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen unter diesem Vertrag voraus, dass die Leistung fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Die Parteien können für andere Fälle auch ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Lieferant informiert den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Der Kunde kann für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen seine Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag geltend machen.

7. VERZÖGERUNGEN

Der Lieferant wird die Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Datum und/oder Uhrzeit liefern und mindestens in Übereinstimmung mit den im Vertrag angegebenen Lieferzeiten.

Wenn der Lieferant die Produkte nicht gemäß dem bzw. den vereinbarten Terminen liefert oder die Leistungen nicht gemäß dem bzw. den vereinbarten Terminen erbringt, ist der Kunde zu Folgendem berechtigt:

7.1 den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden;

7.2 es ablehnen, weitere Lieferungen von Produkten oder eine weitere Erbringung von Leistungen anzunehmen;

7.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Kunden angemessenerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte und/oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.4 (zusätzlich zur Vertragsstrafe nach Ziffer 7.5, falls zutreffend) jegliche (übersteigenden) zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden beanspruchen, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zuzurechnen sind, den bzw. die vereinbarten Termine einzuhalten,

7.5 die Vertragsstrafe für Nichteinhaltung des bzw. der im Vertrag vereinbarten Termine durch den Lieferanten beanspruchen. Die Vertragsstrafe ist mit der im Vertrag angegebenen Rate zu zahlen. Der Lieferant bezahlt die Vertragsstrafe auf schriftliche Forderung oder bei Erhalt einer Rechnung des Kunden. Die vereinbarte Vertragsstrafe wirkt sich in keiner Weise auf den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz aus. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten außerdem nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen. Der Kunde ist berechtigt, sich bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorzubehalten; wobei der Kunde einen/-es oder mehrere der vorbenannten Ansprüche bzw. Rechte wählen kann. Die Rückforderung von Kosten oder Schäden gem. Ziffern 7.3 bis 7.5 schließt nicht das Recht des Kunden aus, Schadenersatz für alle Kosten oder Schäden zurückzufordern, die im Rahmen der anderen Ziffern dieser Ziffer 7 entstanden sind oder entstehen. Wenn geltendes Recht jedoch fordert, dass der Kunde vor Geltendmachung derartiger Rechtsbehelfe dem Lieferanten eine Frist setzt, gelten die Rechte und Ansprüche nach Ziffer 7.1 und 7.2 nur, nachdem der Kunde dem Lieferanten diese Frist gesetzt hat und der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und/oder Leistungen dem Vertrag entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Ziffer 3.1 festgelegten Verantwortlichkeiten des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

8.3 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung und im Fall von Leistungen ab der vollständigen Durchführung derselben (oder wie anderweitig im Vertrag vorgesehen).

8.4 Bei Nichterfüllung einer Gewährleistung, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung durch den Kunden oder eines längeren oder kürzeren Zeitraums, der vom Kunden angesichts der Umstände zugestanden werden kann bzw. zuzugestehen ist, behoben wird oder in anderen Fällen, in denen das geltende Recht es nicht erfordert, eine Frist zur Behebung zu setzen, ist der Kunde berechtigt, einen oder alle der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzusetzen:

8.4.1 Gewähren einer Gelegenheit für den Lieferanten, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten, oder umgehender Erhalt von Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Leistungen;

8.4.2 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte und/oder Leistungen in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragen eines Dritten, diese durchzuführen);

8.4.3 Ablehnen jeglicher weiteren Produktlieferungen und/oder Leistungen;

8.4.4 Verlangen von Schadloshaltung des Kunden sowie von Ersatz für Schäden, die dem Kunden infolge von Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;

8.4.5 Kündigen des Vertrags mit sofortiger Wirkung oder Rücktritt vom Vertrag; im Fall einer solchen Beendigung

8.4.5.1 ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen oder weiter zu bezahlen (einschließlich der Zahlung der Produkte und/oder Leistungen, die abgelehnt wurden), und im Fall eines Rücktritts nach Wahl des Kunden zahlt der Lieferant dem Kunden alle vom Kunden für die Produkte und/oder Leistungen erhaltenen Zahlungen zurück und nimmt die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück;

8.4.5.2 kann der Kunde gleichwertige Produkte und/oder Dienstleistungen ersatzweise von einem anderen Lieferanten beschaffen. (Daraus entstehende zusätzliche Kosten gehen auf Risiko und Kosten des Lieferanten).

8.5 Die Rechtsbehelfe gemäß Ziffer 8.4 werden auf Kosten (einschließlich, ohne Beschränkung, Transport- und Abbaukosten) und Gefahr des Lieferanten durchgeführt.

8.6 Im Falle eines Mangels wird der Gewährleistungszeitraum um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum für die Durchführung der Abhilfearbeiten durch den Lieferanten entspricht. Dieselbe Gewährleistungsfristverlängerung gilt, wenn mangelhafte Produkte oder Leistungen als Folge eines Mangels oder Schadens nicht für den beabsichtigten Zweck genutzt werden können. Alle anderen Regelungen, die zu einer Verlängerung, einem Neustart oder einem Anhalten des Gewährleistungszeitraums führen, bleiben unberührt.

8.7 Die dem Kunden vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die angesichts Fehlern zustehen.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Unbeschadet der Ziffer 9.2 gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, oder der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden eine derartige Lizenz zu verschaffen.

9.2 Der Lieferant überträgt dem Kunden die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus den Leistungen entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Kunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Kunden das vollständige Eigentum an den gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

9.3 Gewerbliche Schutzrechte an jeglichen Produkten, die vor oder außerhalb des Vertrags vom Lieferanten erstellt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (Vorbestehende gewerbliche Schutzrechte) bleiben dem Lieferanten (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem vorbestehende gewerbliche Schutzrechte in Produkte eingebettet sind, die aus den Leistungen entstehen, erteilt der Lieferant dem Kunden eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte als Teil derartiger Produkte, einschließlich des Rechts, die vorbestehenden gewerblichen Schutzrechte zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er

verpflichtet sich zu bewirken, dass der externe Eigentümer diese Lizenz erteilt.

9.4 Der Lieferant führt schriftlich und vor der Lieferung alle Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der Embedded Software enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die schriftliche Genehmigung des Kunden an. Der Lieferant willigt ein, jegliche vom Kunden abgelehnten Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist. Der Lieferant entschädigt und stellt den Kunden frei von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Nutzung von Open-Source-Software in den Produkten oder Leistungen.

9.5 Wenn Ansprüche, dass die Produkte und/oder Leistungen die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, gegen den Kunden gerichtet werden,

(1) verschafft der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Kunden, dem Kunden und gegebenenfalls den Kunden des Kunden das Recht, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen;

(2.) modifiziert er die Produkte und/oder Leistungen so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, oder
(3.) ersetzt er die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Rechte nicht verletzen. Anderenfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er dem Lieferanten darunter gezahlt hat.

10. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

10.1 Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verfahrensregeln bereit.

10.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen (ECHA) beachten und legen dem Kunden auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vor. Hierbei ist insbesondere die REACH-Verordnung zu beachten.

10.3 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

10.4 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile, Technologien oder Dienstleistungen, die in den Produkten oder Leistungen enthalten sind, in diese eingebaut oder in Verbindung mit diesen erbracht werden, aus einem Land oder einer Region stammen, das/die einem umfassenden Embargo unterliegt, das von einer Regierungsbehörde aufrechterhalten wird, die nach dem alleinigen Ermessen des Kunden Sanktionen oder andere Maßnahmen gegen den Kunden verhängen kann („Relevante Regierungsbehörde“). Wenn eine der Waren und/oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

10.5 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt, die von einer relevanten Regierungsbehörde verhängt wurden („Sanktionierte Person“), aufgeführt ist. Der Lieferant erkennt an, dass zu den sanktionierten Personen auch Personen gehören können, die nicht explizit auf einer von einer relevanten Regierungsbehörde geführten Sanktionsliste aufgeführt sind, aber auch Personen, die direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder

mehr im Besitz von einer oder mehreren sanktionierten Personen sind. Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine sanktionierte Person ein Eigentumsrecht, einen finanziellen Anteil oder ein sonstiges Interesse an den Produkten und/oder Leistungen hat und dass die Erbringung der Produkte und/oder Leistungen nicht mit der Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder der Rückgewähr von Eigentum oder Beteiligungen an Eigentum einer sanktionierten Person verbunden ist.

10.6 Jede Parteien sichert zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

10.7 Der Lieferant verpflichtet sich ein Exemplar des GEO-MONT-Verhaltenskodex und des GEO-MONT-Verhaltenskodex für Lieferanten zu beschaffen, zugänglich im Internet unter www.geo-mont.com. Der Lieferant wird seine vertraglichen Verpflichtungen gemäß den beiden GEO-MONT-Verhaltenskodexen nachkommen.

10.8 GEO-MONT hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können unter www.geo-mont.com. Der Lieferant stellt sicher, dass solche Meldewege genutzt werden, um den Verdacht von Verstößen zu melden.

10.9 Jede Verletzung einer der in dieser Ziffer 10 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich aller Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus einer derartigen Verletzung und der Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

11. ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Lieferant/Dienstleister hat alle geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Erstellung von aktuellen Gefährdungsbeurteilungen, arbeitsmedizinische Vorsorgen, die Prüfung von prüfpflichtigen Arbeitsmitteln und die Unterweisung der Beschäftigten. Auf Verlangen von GEO-MONT sind die jeweiligen Nachweise zu den Vorgaben aus den geltenden europäischen und nationalen Arbeitsschutzvorschriften zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Sollte es zu gefährlichen Situationen kommen oder Gefahr im Verzug ist, während die Lieferung oder Dienstleistung durchgeführt wird, so gilt die Weisungsbefugnis von den beschäftigten Personen von GEO-MONT.

12. PRODUKTSICHERHEIT

Alle eingesetzten oder gelieferten Produkte haben den europäischen und nationalen Vorgaben zur Produktsicherheit zu entsprechen. Dies umfasst die Einhaltung von Mindeststandards

der Sicherheitstechnik nach den jeweiligen Verordnungen (u.a. Maschinenrichtlinie, ATEX, RoHS) und zudem eine CE-Kennzeichnung, sofern die Produkte unter europäische Verordnungen fallen, die dies erfordern.

Fallen die Produkte zudem in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung, so hat der Lieferant/Dienstleister als verantwortlicher Arbeitgeber alle Forderungen dieser Verordnung, wie z.B. Wartung und Prüfung bestimmter Betriebsmittel umzusetzen und nachzuweisen.

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

13.1 Der Lieferant behandelt alle Kundendaten streng vertraulich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Daten vor oder nach Annahme des Vertrags erhalten wurden. Der Lieferant beschränkt die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten und er wird für jede unbefugte Weitergabe haften.

13.2 Der Lieferant wird zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, zum Schutz von Kundendaten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und diese Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Subunternehmer darf vertrauliche Informationen "zulässigen zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (1.) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und

(2.) diese zulässigen zusätzlichen Empfänger mit dem Subunternehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt.

Der Lieferant darf vertrauliche Informationen „zulässigen zusätzlichen Empfängern“ (d. h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass

(1.) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und

(2.) diese zulässigen zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit in einem Ausmaß verpflichtet sind, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt. Der Lieferant wird alle vom Kunden von Zeit zu Zeit dem Lieferanten übersandten Sicherheitsverfahren, -grundsätze und -standards, die abrufbar sind unter www.geo-mont.com oder die sonst wie im Vertrag geregelt werden, einhalten und er wird sicherstellen, dass zulässige zusätzliche Empfänger ebenfalls solche einhalten.

13.3 Der Lieferant darf

- (1.) Kundendaten für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nutzen und
- (2.) die Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in

irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in dem Vertrag verlangt wird, und

(3.) Kundendaten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen zulässige zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

13.4 Der Lieferant muss auf eigene Kosten zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten.

13.5 Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

13.6 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen Dritten zur Verfügung stellen darf.

13.7 Datenschutz

13.7.1 Wenn GEO-MONT Personenbezogene Daten dem Lieferanten weitergibt, muss der Lieferant alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

13.7.2 Der Lieferant wird geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein der Art der betroffenen Kundendaten angemessenes Sicherheitsniveau und die Fähigkeit zur Sicherstellung der laufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienstleistungen zu gewährleisten.

13.7.3 Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, seinen Mitarbeitern, die an der Lieferung von Produkten oder der Erbringung von Leistungen für den Kunden beteiligt sind, die entsprechenden Datenschutzhinweise des Kunden zukommen zu lassen, die unter www.geo-mont.com abrufbar sind.

13.7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Zustimmung zu Änderungen dieser Ziffer 13 nicht zu verweigern oder zu verzögern, welche nach vernünftiger Ansicht von GEO-MONT erforderlich sind, um den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften und/oder den Richtlinien und Ratschlägen einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu entsprechen; der Lieferant verpflichtet sich zudem, diese Änderungen ohne zusätzliche Kosten von GEO-MONT durchzuführen.

14. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

14.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts muss der Lieferant den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben freistellen oder schadlos halten, die dem Kunden als Folge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind, und zwar in dem Maß, in dem die jeweiligen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben durch schuldhaftes Handeln oder Versäumnisse des Lieferanten verursacht oder daraus entstanden sind, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen des Kunden verursacht. Der Lieferant muss den Kunden uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen oder dafür schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen an den Kunden gestellt werden, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, Ansprüchen, dass die Produkte und/oder Leistungen die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, und die auf eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten zurückzuführen sind. Auf Verlangen des Kunden verteidigt der Lieferant den Kunden gegen jedwede derartige Ansprüche Dritter.

14.2 Der Lieferant ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des Lieferanten wären.

14.3 Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft unterhalten und auf Verlangen nachweisen, was den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem Kunden befreit. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

14.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

15. BEENDIGUNG

15.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten kündigen. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen (sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden) und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten angemessenerweise für die noch nicht gelieferten Produkte und/oder Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

15.2 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Ziffern 8.4.5 bis 8.7 Anwendung finden.

15.3 Beide Parteien können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (1.) gegen die andere Partei eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder

(2.) eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage der anderen Partei eintritt oder die Liquidation der anderen Partei (von deren Gesellschaftern) beschlossen wird; oder

(3.) die andere Partei die Ausübung eines wesentlichen Teils ihres Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit der anderen Partei auswirkt oder auswirken wird, ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag zu erfüllen; oder

(4.) zugunsten des Kunden: wenn sich eine nicht unerhebliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse beim Lieferanten ergibt.

15.4 Bei Beendigung nach Ziffer 15.1 bis 15.3 muss die andere Partei der beendigenden Partei umgehend auf eigene Kosten das Eigentum (einschließlich aller Kundendaten des Kunden oder anderer Daten nach Ziffer 13.1, Unterlagen und Übertragung gewerblicher Schutzrechte) zurückgeben, das zu dem Zeitpunkt unter der Kontrolle der anderen Partei steht, und dem beendigenden Kunden die vollständige Dokumentation über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen.

15.5 Die GEO-MONT AEB schränken das gesetzliche Recht einer Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der Vertrag insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert.

15.6 Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Parteien liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass

sie die andere Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt oder zu dem Zeitpunkt informiert, an dem der Lieferant über das Ereignis erfährt oder vernünftigerweise erfahren sollte, je nachdem, was später eintritt.

16.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dreißig (30) Kalendertage überschreitet, kann jede Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

17.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den Kunden) weder abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben, und zwar weder an seine verbundenen Unternehmen noch an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe des Kunden erwirbt, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht (und ein solcher Rechtsnachfolger darf dasselbe tun)

17.2 Der Kunde kann den Vertrag oder Teile desselben jederzeit und zu verschiedenen Gelegenheiten an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des verbundenen Unternehmens vom Kunden erwirbt, auf den sich der jeweilige Vertrag bezieht, abtreten, übertragen, belasten, untervergeben. Ziffer 17.2. darf im Weiteren auch für den Rechtsnachfolger angewendet werden.

18. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat (einschließlich der Konzerngesellschaft des Kunden am Lieferort). E-Mail und Fax bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Empfängerpartei. Die Antwort, Korrespondenz, Information oder Dokumentation des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag muss in der Sprache bereitgestellt werden, die im Vertrag verwendet wird.

19. VERZICHT

Falls eine Bestimmung des Vertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine andere, hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20. GELTENDES RECHT, STREITBEILEGUNG

20.1 Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

20.1.2 der Kollisionsnormen des deutschen Rechts

20.1.3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf.

20.2 Schiedsgericht

20.2.1 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

20.2.2 Zur Erledigung von Streitigkeiten im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wird von der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim und Oberhausen zu Essen ein Ständiges Schiedsgericht gebildet. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung, soweit sie nicht nachstehend abgeändert sind.

20.2.3 Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren gültige und durchsetzbare Regelungen, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nah wie möglich kommen.

22. FORTBESTAND

22.1 Bestimmungen des Vertrags, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass sie nach seiner Beendigung fortbestehen, oder die von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrags vollumfänglich in Kraft und wirksam.

22.2 Die in Ziffer 8 (Gewährleistung und Mängelansprüche), Ziffer 9 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) und Ziffer 14 (Haftung und Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen auf unbestimmte Zeit und gelten auch nach dem Ablauf bzw. der Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund.

23. TEILUNWIRKSAMKEIT, WIDERSPRÜCHE

23.1 Der Vertrag (einschließlich dieser GEO-MONT AEB) und alle Dokumente, die in der Bestellung oder in einer anderen Vereinbarung (durch Referenzieren) aufgenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstands.

23.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:

23.2.1 der vom Kunden erstellte Vertrag (und konkrete Abweichungen von den GEO-MONT AEB auch nur, soweit sie ausdrücklich in diesem Vertrag aufgenommen wurden);

23.1.2 diese GEO-MONT AEB; zur Klarstellung: andere Bedingungen, die in anderen Dokumenten festgelegt oder erwähnt werden als diejenigen in dieser Ziffer 23 bezeichneten Dokumente, sind und werden nicht Bestandteil eines Vertrages und sind ausdrücklich wegbedungen.

24. BEZIEHUNG DER PARTEIEN

24.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden und der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er der Kunde oder agiere in seinem Auftrag.

24.2 Der Vertrag begründet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Beschäftigten des Lieferanten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind. Der Kunde bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, soziale Sicherheit oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind.

25. ELEKTRONISCHE UNTERSCHRIFT

Die Parteien erkennen die elektronische Signatur (z. B. über E-Sign, DocuSign, u.ä.), angewandt durch autorisierte Personen, als ausreichend und verbindlich für den Abschluss des Vertrages und für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente an, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Dokumente, für die der Vertrag Schriftform erfordert oder die von den Parteien zu unterzeichnen sind.